

10 % der der Totalinvalidität entsprechenden Rente von 1785 Fr. zugesprochen, was damit begründet wurde, daß der Kläger nur als Bureaubeamter versichert sei und daher nicht für körperliche Nachteile entschädigt werden dürfe, durch welche er höchstens in der Ausübung des Militärdienstes oder in der Pflege des Sportes, nicht aber in seiner Bureautätigkeit beeinträchtigt werde. Diese Argumentation beruht auf der Annahme, es sei die Berufstätigkeit des Klägers ein bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigender Faktor. Letzteres ist aber nach § 19 der Police keineswegs der Fall; vielmehr ist hienach lediglich die nach der Verminderung der körperlichen Validität zu bemessende Verminderung der abstrakten Erwerbsfähigkeit festzustellen, und es ist dabei die Beeinträchtigung des Versicherten in der Ausübung des speziellen Berufes, dem gerade er zur Zeit des Unfalls oder zur Zeit des Vertragsabschlusses oblag, ebensowenig zu berücksichtigen, wie z. B. gerade die Beeinträchtigung desselben in der Ausübung des Militärdienstes oder in der Pflege irgend eines Sportes. Die von den Parteien diskutierte Frage, ob der Kläger, der Versicherungsagent war, auch im Militärdienst Versicherungsverträge zu vermitteln und dadurch Geld zu verdienen pflegte, ist also nicht deshalb irrelevant, weil, wie die Vorinstanzen betonen, der Kläger nur für den Erwerb aus seiner Bureautätigkeit versichert gewesen sei, sondern deshalb, weil der Kläger überhaupt nicht für seinen tatsächlichen Erwerb, sondern für eine nach rein objektiven Merkmalen zu bestimmende Summe versichert war, weshalb er denn auch dann zum Bezug dieser Summe berechtigt wäre, wenn er zur Zeit des Unfalls oder schon zur Zeit des Vertragsabschlusses tatsächlich ohne Erwerb oder sogar ohne Beruf gewesen wäre.

Allerdings hatte der Kläger in seinem Versicherungsantrag auf die Frage nach seinem Beruf und seiner Tätigkeit geantwortet: „als Bureaubeamter tätig“. Allein mit der betreffenden Frage wollte die Beklagte, wie aus den verschiedenen Unterfragen, sowie aus dem engen Zusammenhang dieser Frage mit der nachfolgenden ersichtlich ist, keineswegs eruieren, in welcher Weise die Erwerbstätigkeit des Antragstellers durch einen Unfall beeinträchtigt werden könnte, sondern nur, bis zu welchem Grade die Erwerbstätigkeit und überhaupt die Lebensweise des Antragstellers die Gefahr

eines Unfalls in sich schließe. Die Antwort des Klägers auf jene Frage war daher bloß von Bedeutung für den Entschluß der Beklagten über die Annahme des Versicherungsantrages, sowie für die Festsetzung der Prämie, ferner für das nach § 12 der Police im Falle des Berufswechsels zu beobachtende Verfahren.

Unter diesen Umständen ist es klar, daß eine Reduktion der Entschädigung mit Rücksicht auf den Beruf des Klägers nicht einzutreten hat, sondern daß, auf Grund des vorliegenden ärztlichen Gutachtens, dem Kläger die einer 20 %igen Invalidität entsprechende Rente zuerkannt werden muß. Eine neue Expertise ist aber schon deshalb nicht anzuordnen, weil die Beklagte gegen den ärztlichen Befund der vorliegenden Expertise, wie schon die Vorinstanzen konstatierten, keine Einwendungen erhoben hat.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

In Abweisung der Hauptberufung und in Gutheißung der Anschließberufung wird das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 18. Juni 1906 dahin abgeändert, daß die dem Kläger von der Beklagten zu zahlende Jahresrente von 178 Fr. 50 Cts. auf 357 Fr. erhöht wird.

### 85. Urteil vom 20. Oktober 1906

in Sachen **Weber-Sosmann**, Kl. u. Ber.=Kl., gegen  
**Basler Kantonalbank**, Bekl. u. Ber.=Bekl.

*Haupturteil? Art. 58 Abs. 1 OG. — Hinterlegungsvertrag; Streit über die Berechtigung des Ehemannes zur Erhebung des Depositums seiner Frau. Bundesrecht und kantonales (eheliches Güter-) Recht, BG betr. ziv. V. d. N. u. A. Art. 38. Verhältnis des hier vorgesehenen staatsrechtlichen Rekurses zur Berufung. Art. 56, 57 OG.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 18. Juni 1906 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt über die Rechtsbegehren der Klage „1. Es sei festzustellen, daß der Kläger berechtigt ist, die

„auf den Namen seiner Ehefrau Anna Weber-Hofmann bei der  
 „Beklagten angelegten Gelder im Betrag von 2885 Fr. 20 Cts.  
 „laut Sparkassabüchlein Nr. 8634, sowie die daselbst deponierte  
 „Hypothekarobligation, ausgestellt vom Kläger vor dem Notar  
 „Halbeisen in Laufen zu Gunsten der Frau Anna Weber im  
 „Betrage von 15,000 Fr. zu beziehen;

„2. Beklagte sei demgemäß zu verurteilen, auf Verlangen des  
 „Klägers diese Gelder und Depositen gemäß den statutarischen  
 „und reglementarischen Bestimmungen herauszugeben“;  
 und der Antwort:

„Kläger sei mit seiner Klage abzuweisen;

„Eventuell, wenn der Kläger ermächtigt werden sollte, über  
 „das Sparkassaguthaben und über das anderweitige Depot seiner  
 „Frau zu verfügen, sei Kläger nichtsdestoweniger zu sämtlichen  
 „durch diesen Prozeß entstehenden Kosten zu verfallen, bezw.  
 „die Beklagte sei berechtigt zu erklären, die ihr erwachsenden  
 „Kosten mit dem Sparkassaguthaben zu verrechnen“;  
 erkannt:

Die Klage wird zur Zeit abgewiesen.

B. Der Kläger hat gegen dieses Urteil rechtzeitig und form-  
 gerecht die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den  
 Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Gutheißung  
 der Klage gestellt.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers  
 diesen Antrag wiederholt.

Der Vertreter der Beklagten hat beantragt: auf die Berufung  
 sei wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten;  
 eventuell sei die Berufung abzuweisen; —

in Erwägung:

1. Der in Laufen (Kanton Bern) heimatberechtigte Kläger,  
 der sich am 14. April 1877 in Luzern verheiratet hat und am  
 4. Mai 1877 eine Niederlassungsbewilligung für sich in Flüelen  
 auswirkte, endlich im Jahre 1886 in seine Heimatgemeinde  
 Laufen zog, verlangte von der Beklagten im November 1903,  
 nachdem seine Ehefrau wegen Geisteskrankheit in die Friedmatt  
 verbracht worden war, Herausgabe der von seiner Ehefrau bei  
 der Beklagten deponierten Sparkassaguthaben und einer Hypothe-  
 karobligation, und er hat auf die Weigerung der Beklagten hin,

die sich darauf stützte, es sei nicht festgestellt, ob der Kläger be-  
 zugsberechtigt sei, die vorliegende Klage erhoben. Während die  
 I. Instanz die Klage gutgeheißen hat in Anwendung von Art. 19  
 Abs. 2 BG über zivilr. V. d. N. u. A. und indem sie das  
 Recht von Laufen als maßgebend erklärt hat, — ist die II.  
 Instanz zu ihrem heute vom Kläger angefochtenen Urteile ge-  
 langt mit der Begründung: Da der Kläger mit seiner Frau  
 einen notariatslichen Gütertrennungsvertrag abgeschlossen habe  
 — es ist dies am 29. April 1905 geschehen —, und der  
 Kläger darüber seiner Ehefrau teils ein notariatsliches Aktenstück  
 mit Schuldverpflichtung und Pfandverschreibung ausgestellt, teils  
 eine Summe in bar ausbezahlt habe, und die Ehefrau dies alles  
 in Empfang genommen und an drittem Ort deponiert habe, sei  
 die Beklagte berechtigt, die Herausgabe an den Ehemann zu  
 verweigern, bis unter den Eheleuten selbst über die Rechtsbe-  
 fähigkeit der Gütertrennungsübereinkunft gerichtlich entschieden  
 sei. Im jetzigen Verfahren und durch das Basler Gericht könne  
 das nicht geschehen, es müsse durch ein Verfahren festgestellt  
 werden, in welchem die Ehefrau bezw. ein ihr ad hoc beige-  
 gebener Vormund Partei sei. Das Basler Gericht sei jedenfalls  
 dormalen nicht berechtigt, entgegen der notariatslichen Abmachung,  
 die es als ungesetzlich zu behandeln nicht im Falle sei, die Be-  
 rechtigung des Klägers zur Rückforderung des Depositums an-  
 zuerkennen, solange er nicht diese Abmachung als unwirksam aus  
 der Welt geschafft habe.

2. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung und der Kompe-  
 tenz des Bundesgerichtes, die von Amtes wegen zu prüfen,  
 übrigens auch vom Vertreter der Beklagten bestritten sind, könnten  
 zunächst Zweifel darüber obwalten, ob das angefochtene Urteil  
 sich als Haupturteil im Sinne des Art. 58 Abs. 1 OG,  
 gegen das einzig die Berufung zulässig ist, darstelle; das könnte  
 zweifelhaft erscheinen aus dem Grunde, weil das angefochtene  
 Urteil keinen endgültigen Entscheid über den eingeklagten Anspruch  
 enthält, sondern in seinen Wirkungen einem Beschlusse über  
 Sistierung des Verfahrens gleichkommt. Indessen kann dieses  
 Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung dahingestellt blei-  
 ben, da das Bundesgericht jedenfalls, wie vom Vertreter der

Beklagten in seinem heutigen Vortrag zutreffend geltend gemacht wurde, wegen Inkompetenz in der Sache selbst, *ratione materiae*, auf die Streitsache, und also auch auf die Berufung, nicht eintreten kann.

3. In dieser Beziehung fällt nämlich in Betracht: Der klägerische Rechtsanspruch an sich ist allerdings obligationenrechtlicher Natur und also vom eidgenössischen Recht beherrscht, da er ein Anspruch aus Hinterlegungsvertrag (oder vielleicht aus Darlehen) ist. Allein streitig ist nicht das Recht des Klägers auf Herausgabe des Depositums an sich — der Kläger ist ja auch gar nicht Deponent —, sondern streitig ist sein Begehren zur Erhebung des Depositums seiner Ehefrau, und zwar kraft ehelichen Güterrechts. Im Streite liegt somit einzig und allein eine Frage des ehelichen Güterrechts, also des kantonalen Privatrechts. Bundesrecht steht hierbei nur insoweit in Frage, als — auf Grund des BG betr. zivilr. V. d. N. u. A., Art. 19 — vorab zu entscheiden ist, auf Grund welchen ehelichen Güterrechts (Luzern? Flüelen? Laufen?) die streitige güterrechtliche Frage zu entscheiden ist. Dieser Entscheid aber ist gemäß Art. 38 des genannten Gesetzes der II. Abteilung des Bundesgerichtes auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses zu unterbreiten und kann nicht mittelst Berufung erwirkt werden. Allerdings hat das Bundesgericht zu wiederholten Malen — vergl. NS 20 S. 651 Erw. 3; 21 S. 115 f. Erw. 1 — die Berufung wegen Verletzung des erwähnten Bundesgesetzes für zulässig erklärt; allein das ist jeweilen nur geschehen in Fällen, in denen diese Verletzung als bloßer Inzidentpunkt in einer vom eidgenössischen Rechte beherrschten Streitsache erschien, das Bundesgericht in der Sache selbst als Berufungsinstanz kompetent war; vergl. speziell NS 24 II S. 356 Erw. 2; 29 II S. 198 f. Hier nun kommt, nach dem gesagten, eidgenössisches Recht außerhalb des genannten Bundesgesetzes überhaupt nicht in Frage, vielmehr ist das Bundesgericht in der Sache selbst als Berufungsinstanz inkompetent und die Berufung unzulässig; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

86. Urteil vom 2. November 1906 in Sachen  
Eggenberger, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Geng, Kl. u. Ber.-Bekl.

*Grundversichertes Darlehen. 337 OR. Es wird im ganzen Umfang vom kantonalen Recht beherrscht, speziell auch bezüglich der Frage des Einflusses des Konkurses des Borgers auf das Darlehensversprechen (Art. 332 OR).*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 2. Juli 1906 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Beklagter wird zur Zahlung von 2194 Fr. 45 Cts. und 5 % Zins seit 4. März 1905, als dem Tage des Konkursausbruchs, verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Er stellt die Anträge:

„Es sei unter Aufhebung des Urteils des Appellationsgerichts „des Kantons Baselstadt der Kläger gänzlich abzuweisen; speziell:

„a) es sei zu erkennen, daß die Erwägung des zweitinstanzlichen „Urteils, wonach der Berufungskläger Eggenberger schon durch „die Ausstellung der Kreditshypothek II. Ranges für die Gegen- „leistung gemäß Art. 96 und 332 OR sichergestellt und wonach „die Gegenleistung überhaupt großenteils schon vollzogen gewesen „sei, unrichtig ist und im Widerspruch mit den Akten steht;

„b) es sei zu erkennen, daß die Erwägung des zweitinstanzlichen „Urteils, wonach der Vorbehalt des Hinauschiebens des Zah- „lungstermins bis nach Vollendung der Arbeit nicht bedeuten „könne, daß, wenn die Arbeit — zumal durch ein außerhalb der „Schuld des Arbeitsübernehmers liegendes Ereignis — nicht vol- „lendet wird, das bisher geleistete nicht bezahlt werden müsse, und „der Arbeitgeber dadurch einen ganz ungerechtfertigten Gewinn in „die Tasche stecken könne, sondern höchstens, daß die Arbeit vollendet „werden müsse, unrichtig ist und im Widerspruch zu den Akten „steht;

„c) es sei zu erkennen, daß die Erwägung des zweitinstanzlichen